

Satzung des Batenbrocker Ruhrpott Kicker e.V. zu Bottrop

§ 1 Name und Sitz des Vereins 1956 e.V.	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Die Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Neuaufnahmen	3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Der Vorstand.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Ehrengericht	6
§ 12 Disziplinarmittel.....	6
§ 13 Satzung und Satzungsänderung	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7
§ 15 Fusion/Verschmelzung	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins 1956 e.V.

1. Der Verein trägt den Namen Batenbrocker Ruhrpott Kicker e.V.
2. Er wurde im Mai 1956 gegründet.
3. Sein Sitz ist in Bottrop.
4. Seine Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
7. Der Verein ist dem Westdeutschen Fußballverband angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der körperlichen und charakterlichen sowie gesellschaftlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage (siehe Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1977).
2. Alle laufenden Einkünfte dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die den Vereinsinteressen dienen.
3. Etwaige Gewinne dienen den gleichen Bestimmungen wie in Pos. 2 bestimmt.
4. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen oder rassistischen Tendenzen.
5. Wirtschaftliche Interessen sind ausgeschlossen.
6. A) Der Verein hat eine Jugend-, Damen-, Alte Herrenabteilung
B) Die Gründung neuer Abteilungen wird vom Vorstand beschlossen.
C) Die Abteilungen verabschieden spezielle Ordnungen, die aber nicht im Gegensatz zur Satzung des Vereins stehen.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich hervorragende Verdienste um den Sport allgemein oder um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft im Verein sollte mindestens 25 Jahre betragen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes und durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung verliehen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Neuaufnahmen

1. Aufnahmeanträge sollen schriftlich an den Geschäftsführer oder an die Geschäftsführer der einzelnen Abteilungen gestellt werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich und ohne Angaben von Gründen mitzuteilen.
4. Jeder Aufnahmesuchende kann vor erfolgter Aufnahme die Satzung einsehen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt
- c) Durch Ausschluss

zu b) Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsführer zu richten und kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres vorgenommen werden.

- zu c) 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 12 Mitgliedern. Hierzu ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, wenn ein Mitglied mindestens 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und Eintrittsgelder werden vom Vorstand festgesetzt und sollen mit den Auflagen des Westdeutschen Fußballverbandes im Einklang stehen.
2. Sie sind in der nächsten Jahreshauptversammlung nachträglich zu bestätigen.
3. Nach Bedarf und bei entsprechendem Kassenbestand können den Abteilungen aus der Vereinskasse Zuschüsse gewährt werden. Die Vereinskasse kann unter gleichzeitiger Kürzung der Zuschüsse gewisse, feststehende Verpflichtungen von sich regeln.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Sie berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.
Stimmberechtigte sind soweit die Abteilungsordnung nichts anderes vorschreibt, alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Die Mitglieder haben ferner das Recht, das Ehrengericht anzurufen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Ehrengericht

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) 2 Stellv. Vorsitzende
 - c) Der 1. Geschäftsführer
 - d) Der 2. Geschäftsführer

- e) Der 1. Kassierer
 - f) Der 2. Kassierer
 - g) Sämtliche Abteilungsleiter und deren Vertreter
 - h) Der Spielausschussobmann
 - l) Der Sozialwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
Er setzt sich zusammen aus:
- a) Den 3 Vorsitzenden
 - b) Dem 1. Geschäftsführer
 - c) Dem 1. Kassierer
- Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Legt ein Vorstandsmitglied in seiner Wahlzeit sein Amt nieder so ist die Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes (außer Abteilungsleiter und derer Vertreter) werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
Auf Verlangen ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die von den Abteilungen gewählten Leiter und deren Vertreter müssen durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bestätigt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen treuhänderisch. Ferner überwacht er die Erfüllung des Vereinszweckes (vgl. § 2) erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten der Abteilungsvorstände. Deshalb berät und unterstützt er die Vorstände der Abteilungen und hat das Recht, bei Unstimmigkeiten in die Abteilungsgeschäfte einzugreifen.
6. Für die Entscheidungen und Durchführung von Maßnahmen der Abteilungsvorstände, die über den Abteilungsbereich hinausgehen und die Interessen anderer Abteilungen betreffen, ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- 2. Die Jahreshauptversammlung des Vereins findet innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt. Ihr haben die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen voranzugehen.
- 3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt rechtzeitig durch Anschlag

im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

4. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören u.a.:
 - a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - b) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes.
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Zusätzliche Berichterstattung der einzelnen Abteilungen (Leiter oder Vertreter) über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Neuwahl des Vorstandes.
 - g) Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - h) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Leiter und deren Vertretern.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen gemäß § 10 Ziffer 3 erfolgte.
Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des Vorstandes und je einem zu ernennenden Mitglied der einzelnen Abteilungen.
Die Vorstandsmitglieder die dem Ehrengericht angehören, bestimmt der Gesamtvorstand.
2. Aus jeder Abteilung wird ein Mitglied, dass das 25. Lebensjahr vollendet hat und 3 Jahre Vereinsmitglied ist, in das Ehrengericht berufen.
3. Die Wahl zum Mitglied des Ehrengerichtes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren.
4. Wird das Ehrengericht angerufen, so ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Verfahrens.
5. Das Ehrengericht entscheidet mit 2/3 Stimmen Mehrheit.

§ 12 Disziplarmittel

1. Über die Anwendung von Disziplarmittel entscheiden alle Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Als Disziplarmittel gelten:

- a) Mündliche Verwarnung
 - b) Schriftliche Verwarnung
 - c) Zeitweiser Ausschluss von aktiver Beteiligung bei sportlicher und/oder geselliger Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 c)
3. Gegen das Strafmaß kann beim Ehrengericht Beschwerde eingelegt werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Satzung und Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins ist für alle Abteilungen verbindlich.
Die Satzung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Der Vorstand führt die finanzielle Abwicklung der Auflösung durch.
3. Eine dem Verein angeschlossene Abteilung kann sich jederzeit auflösen. Das evtl. vorhandene Vermögen geht in den Besitz des Vereins über soweit nicht anders lautende Vorschriften der Fachverbände, des DFB oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das evtl. verbliebene Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Sporthilfe zugeführt.

§ 15 Fusion/Verschmelzung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Fusion oder eine Verschmelzung mit einem oder mehreren Vereinen durchführen.

Bottrop, 23.5.2012